

## **COVID 19 und Versicherungsschutz in den Kompositsparten**

Die Folgen der rasanten Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind inzwischen überall sichtbar und haben Auswirkungen für jeden Einzelnen. Die wirtschaftlichen Folgen sind enorm und in ihrem gesamten Ausmaß jedoch noch nicht vollumfänglich abzusehen. Hieraus ergeben sich Fragen und Unsicherheiten – auch im Hinblick darauf, ob erhöhte Kosten, Ausfälle durch Schließungen von Standorten oder Ausfälle von Lieferanten über Versicherungsverträge abgesichert sind bzw. sein könnten.

Nachfolgend eine Zusammenfassung zu möglichen Auswirkungen auf einzelne Versicherungssparten. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder mögliche Schadenfall wird unter Berücksichtigung der individuell vereinbarten Versicherungsbedingungen zu prüfen sein.

### **Sach- und Ertragsausfallversicherung**

Die Sachversicherung ersetzt die Kosten zur Beseitigung von Sachschäden – also Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen in Folge einer versicherten Gefahr (z.B. Feuer, Leitungswasser sowie weiterer benannter oder unbenannter Gefahren). Für einen Sachschaden reicht eine schädliche nachhaltig gebrauchts- oder wertmindernde Oberflächenbeschaffenheit aus. Da Viren aber in der Regel durch Reinigung zu entfernen sind, wird eine Kontaminierung grundsätzlich keinen Sachschaden auslösen. Auch der Ertragsausfallschaden ist nur dann versichert, wenn dieser in Folge eines vom Grundsatz her ersatzpflichtigen Sachschadens entstanden ist.

Entsteht z.B. eine Betriebsstörung oder ein Betriebsstillstand dadurch, dass nicht genügend Personal vorhanden ist oder Schlüsselpersonal fehlt, weil dieses durch Krankheit verhindert ist, fehlt es am erforderlichen Sachschaden. Daher sind derartige Betriebsunterbrechungen im Rahmen der Sach- und Ertragsausfallversicherung nicht versichert. Dies gilt auch, wenn beispielsweise ein Lieferant aufgrund von Erkrankungen in seinem Betrieb ausfällt, und aus diesem Grund nicht produziert werden kann.

Individuelle Sonderlösungen können eine **sachschadenunabhängige Betriebsunterbrechungsdeckung** beinhalten (auch „Non-Damage-Business-Interruption“ genannt). Hier wäre die Ersatzpflicht des Versicherers für einen durch Coronaviren

verursachten Ertragsausfallschaden individuell anhand der Versicherungsbedingungen zu prüfen.

Die in der Lebensmittelindustrie oder in Gastronomie-/Hotelbetrieben vorzufindende **Betriebsschließungsversicherung** ermöglicht Versicherungsschutz bei bestimmten Krankheiten, sofern ein betroffener Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen oder beeinträchtigt wird. In einer klassischen Betriebsschließungsversicherung besteht in der Regel Versicherungsschutz für meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz ist für das neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) in Deutschland erst vor Kurzem in Kraft getreten. Einzelne Versicherungsbedingungen stellen auf Krankheiten des IfSG, wiederum andere führen die versicherten Krankheiten explizit auf. Es hängt also von den individuell vereinbarten Versicherungsbedingungen ab. Aktuell ist die Situation ungewiss, ob Versicherungsleistungen aus der Betriebsschließungsversicherung erbracht werden.

### **Transportversicherung**

Wie in der klassischen Sach- und Ertragsausfallversicherung muss auch in der Transportversicherung als deckungsauslösender Sachverhalt ein Sachschaden an den transportierten Gütern vorliegen. Ein Sachschaden durch das Coronavirus ist auch hier nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen.

Trotz eines fehlenden Sachschadens am transportierten Gut kann es durchaus zu wirtschaftlichen Nachteilen durch Lieferfristüberschreitungen und/oder Mehrkosten bei Transporten kommen. Für die Warentransportversicherungen des deutschen Marktes gilt im Allgemeinen:

- In der Regel sind Schäden, die durch eine Verzögerung der Beförderung verursacht wurden, in der Warentransportversicherung ausgeschlossen.
- Bei der Einbeziehung der Vermögensschadenklausel in den Versicherungsvertrag können allerdings auch Vermögensschäden durch Lieferfristüberschreitungen o.ä. versichert, wenn sich feststellen lässt, dass ein Verkehrsträger diese Schäden „zu vertreten“ hat. Zwar ist die Haftung der Verkehrsträger national wie international der Höhe nach begrenzt, ansonsten aber vergleichsweise streng normiert. Es gibt daher guten Grund, ein „Vertreten müssen“ des Verkehrsträgers in solchen Fällen stets zu prüfen. Zwar ist in diesem Zusammenhang auch der Einwand „höherer Gewalt“ bzw. „Unvermeidbarkeit“ durch den Verkehrsträger zu bedenken.

- Zu beachten ist, dass in der Warentransportversicherung der versicherte Zeitraum „Transport“ in der Regel nach 30 bzw. 60 Tagen des Stillstandes der Güter endet (z.B. durch Nichtabnahme des Käufers oder durch transportbedingtes Zwischenlagern der Güter). Eine Verlängerung des Zeitrahmens ist mit dem Versicherer meist vereinbar, erfordert aber rechtzeitiges Handeln. Die individuellen Verträge sind daraufhin zu prüfen.
- Durch die unvorhergesehene Anhäufung mehrerer Transportsendungen an einem Ort (z.B. Transportmittel oder Lagerstätte) könnte das im Versicherungsvertrag vereinbarte Transportmittelmaximum überschritten werden. Eine zeitweise Erhöhung dieses Maximums ist meist möglich, erfordert aber eine rechtzeitige Vereinbarung mit dem Versicherer.

### **Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflicht-Versicherung setzt einen Personen- oder Sachschaden oder einen mitversicherten Vermögensschaden voraus. Zum Tragen könnte die Versicherung z.B. dann kommen, wenn wegen infizierter Mitarbeiter des Versicherungsnehmers eine Betriebsschließung eines Drittunternehmens (Betriebsschließung infolge eines Personenschadens) erfolgt. Zu beachten ist jedoch, dass eine konkrete Entschädigung stets eine gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers voraussetzt. Schlagworte, wie fehlendes Verschulden, höhere Gewalt, fehlender Nachweis zur Kausalität, etc. lassen vermuten, dass die Haftpflichtversicherung deshalb nicht für Entschädigungen gegenüber Dritten herangezogen werden wird. Der Haftpflichtversicherer hat allerdings auch die Aufgabe der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche Dritter (passiver Rechtsschutz).

### **Produktschutz- und Rückrufkostenversicherung**

Insbesondere für Unternehmen der Lebensmittelindustrie stellt sich die Frage, ob Versicherungsschutz für unerkannt mit Corona-Viren kontaminierte Lebensmittel im Rahmen einer bestehenden Produktschutz- oder Rückrufkostenversicherung besteht. Wie auch in der Haftpflichtversicherung gibt es in den gängigen Produktschutz-/Rückrufkostenkonzepten keinen spezifischen Ausschluss für Virenkontaminationen und dementsprechend auch nicht für den aktuellen Corona-Virus.

Es ist aber auch hier zu beachten, dass eine konkrete Versicherungsleistung z.B. für mitversicherte Rückrufkosten erst dann zu erwarten ist, wenn sich durch den Verzehr potenziell kontaminierter Erzeugnisse auch eine konkrete Personenschadengefahr ergibt.

Zum Stand 23.03.2020 sind dem Bundesinstitut für Risikobewertung keine Fälle bekannt, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg als den bekannten Tröpfchen- oder Schmier-Infektionen, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben.

### **D&O-Versicherung**

Diese Haftpflicht-Versicherung bietet den Organmitgliedern (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) Schutz vor Ansprüchen Dritter und/oder der eigenen Unternehmen, wenn diese einen Vermögensschäden erlitten haben. Es sind keine Personen- und/oder Sachschäden versichert. Das Vorliegen eines Versicherungsfalls erfordert weiterhin eine nachweislich fahrlässige Pflichtverletzung aus der spezifischen organschaftlichen Tätigkeit. Diese Kriterien dürften im Zusammenhang mit dem Coronavirus (höhere Gewalt) in der Regel nicht gegeben sein. Ein Schadenszenario wäre nach derzeitiger Einschätzung allenfalls denkbar, wenn ein entschiedenes und zeitnahes Handeln der Organe aufgrund von Verdachts- oder tatsächlichen Krankheitsfällen im Unternehmen gefordert wäre, um weiteren Schaden vom Unternehmen abzuhalten. In solchen Fällen könnte es z. B. angezeigt sein, frühzeitig Homeoffice anzuordnen, Dienstreisen oder Kundenveranstaltungen abzusagen, insbesondere um ansonsten drohende Werkschließungen, Produktionsausfälle oder auch Zwangsverfügungen von Behörden zu vermeiden. Letztendlich bleibt es einzelfallabhängig, ob den Organmitgliedern eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

### **Firmen-Rechtsschutzversicherung**

Die Firmen-Rechtsschutz-Versicherung bietet Unternehmen auf Basis gesetzlicher Kosten- und Gebührevorschriften unter anderem Kostenschutz in Verfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden. Die Versicherung greift zum Beispiel bei behördlichen Verfahren wegen des Entzuges der Gewerbezulassung. Die Zulassung kann unter anderem auf dem Spiel stehen, wenn ein Unternehmen gegen gesetzliche Vorgaben zum Infektionsschutz verstößt.

Einen umfassenden Schutz in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bietet darüber hinaus die (Universal-/Industrie-)**Straf-Rechtsschutz-Versicherung**.